

Nach dem Reichsgesetze ist dies aber zulässig. Wir haben in der Petition geltend gemacht, daß auch bei Pensionskassen das Stimmenverhältniß dasselbe sei, daß bei den Abstimmungen in den Generalversammlungen zwei Drittel sämtlicher Werkbesitzer den Beschlüssen zustimmen müssen, sowie daß auch diejenigen Stimmen mitgezählt werden, die nicht anwesend sind. Diesen Zustand wünschen wir beseitigt. Man hat uns entgegengehalten, es könne dies doch durch die Generalversammlungsbeschlüsse geändert werden. Das ist es aber, was die Arbeiter niemals erreichen können, denn die Werkbesitzer werden dieses Recht sich nicht nehmen lassen. Sie brauchen nicht einmal die Generalversammlung zu besuchen und haben doch das Recht der Abstimmung, weil es hier heißt: „auch diejenigen Stimmen werden mitgezählt, die nicht anwesend sind.“

Also wenn nicht auf dem Wege des Gesetzes eine Aenderung geschaffen wird, durch Generalversammlungsbeschlüsse wird keine Aenderung eintreten, und wir bitten daher, daß auch die Regierung hierin uns einiges Entgegenkommen beweise.

Präsident: Wird das Wort noch weiter begehrt?
— Herr Abg. Stolle (Gefau).

Abg. **Stolle** (Gefau): Meine Herren! Ich habe hier auch noch einen Wunsch auszusprechen, und zwar, daß die Staatsregierung und auch die Deputation in diesem Abschnitte ihr Votum ändern möchten. Wenn die Petenten hier in Betreff der Krankenkasse den Wunsch ausdrücken, daß die Leistung der Krankenkasse auch über die 13. Woche hinaus gegeben werde, und diesem Wunsche entgegengetreten wird mit dem Bemerkten, daß dann ebenfalls die Knappschaftspensionskasse eintrete, wenn die Krankenkasse nicht mehr zahlt, so entsteht eine Lücke für den Arbeiter nach folgender Richtung hin.

Die Krankenkasse zahlt eine höhere Leistung für den jugendlichen Arbeiter, als wenn er nach wenigen Arbeitsjahren in die Pensionskasse übertreten muß. Dadurch nun aber, weil der junge Mann ja eben mehr braucht zu seinem Unterhalte als die Pensionskasse nach der 13. Woche giebt, wenn die Krankenkasse nicht mehr zahlt, dadurch ist der Arbeiter geschädigt. Die Arbeiter fühlen das und verlangen, daß durch Generalversammlungsbeschlüsse das Kassenstatut dahin abzuändern sei, daß auch die Krankenkassen länger wie 13 Wochen zahlen. Verschiedene Industrielle haben in ihren Fabrikkrankenkassen sich nicht dagegen gewehrt, wenn die Arbeiter verlangt haben, das Krankenkassenstatut abzuändern, daß die Kasse genöthigt war, auch über die 13. Woche hinaus noch Unterstützungen zu zahlen. Hier ist dieses von Seiten der

Regierung und auch von Seiten der Werkbesitzer nicht gestattet worden. Ich glaube aber, gerade im Interesse aller Arbeiter wäre es recht nothwendig, wenn wir dem Wunsche der Petenten Rechnung tragen würden, und die königl. Staatsregierung wolle sich herbeilassen, das Gesetz nach dieser Richtung zu ändern, damit auch im Statut der Knappschafts-Krankenkasse das Krankengeld über die 13. Woche hinaus gezahlt werden könnte.

Auch finde ich eine Lücke darin, daß nicht gestattet worden ist, Naturärzte als Kassenärzte zuzulassen. Meine Herren! Sie werden sich alle noch lebhaft der Debatten erinnern, die wir vor kurzem gehabt haben über die Zulassung von Naturärzten. Ich glaube, die beste Kur, die einer machen kann, kann auch ein sonst geschickter Arzt nur dann machen, wenn der Patient sein volles Vertrauen zu dem betreffenden Arzte hat. Wenn nun in einem großen Theile der Arbeiterschaft vielfach gesagt wird: wir haben ein größeres Vertrauen zu einem Naturheilkundigen und wollen dementsprechend einen Naturheilkundigen als Kassenarzt zugelassen haben, so glaube ich, werden wir nichts Unrechtes schaffen, wenn wir auch hier eine Erweiterung anstreben dahin, daß auch ein Naturheilkundiger Kassenarzt werden kann. Ich möchte dementsprechend bitten, daß Sie auch hier den Petenten Rechnung tragen und, das Votum der Deputation ablehnend, dem meinigen zustimmen, indem ich beantrage, daß die Petition der Regierung auch in diesem Punkte zur Kenntnißnahme überwiesen werde.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt; ich schließe die Debatte. Der Herr Referent.

Berichterstatter Abg. Dr. **Schill:** Ich möchte in formeller Beziehung zunächst daran erinnern, daß die Petition lediglich beantragt die Aenderung des Schlusssatzes von § 11 der Berggesetznovelle. Diese Aenderung des Schlusssatzes würde aber die Folgen nicht haben, die die Petenten davon erwarten, denn dann würden immer noch die übrigen Bestimmungen im § 11 entgegenstehen, Beschlüsse von der Art zu fassen, wie sie Herr Abg. Stolle eben als wünschenswerth bezeichnet hat. Ich will aber darauf wenig Gewicht legen, aber eins möchte ich bemerken. Es ist eine Hauptargumentation für die Petition auf die analogen Bestimmungen in dem Reichsgesetze über die Krankenversicherung gerichtet worden. Es ist richtig, daß dieses Reichsgesetz über die Krankenversicherung in seiner neuesten Gestaltung zuläßt, daß die Karenzzeit durch Beschluß der Generalversammlung aufgehoben werden kann; aber es darf nicht übersehen werden die Bestimmung in § 31 dieses Krankenversicherungsgesetzes. Diese Stelle schreibt nämlich vor,